EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.9.2024
C(2024) 6448 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.9.2024

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Sachsen-Anhalt (Deutschland) für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9893 vom 12. Dezember 2014
CCI 2014DE06RDRP020

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6.9.2024

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Sachsen-Anhalt (Deutschland) für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9893 vom 12. Dezember 2014
CCI 2014DE06RDRP020

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005[1], insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Sachsen-Anhalt für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Programmplanungszeitraum 2014-2020 wurde mit dem Durchführungsbeschluss C(2014) 9893 der Kommission vom 12. Dezember 2014 genehmigt und zuletzt mit dem Durchführungsbeschluss C(2023) 7205 der Kommission vom 20. Oktober 2023 geändert.

(2) Am 24. Juni 2024 stellte Deutschland bei der Kommission einen Antrag auf Genehmigung einer Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Sachsen-Anhalt gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Deutschland übermittelte am 21. August 2024 eine geänderte Fassung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums.

(3) Die Kommission hat den Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates[2] bewertet und keine Anmerkungen vorgebracht.

---

[1] ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487. ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2013/1305/oj.

[2] Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2013/1303/oj).

(4) Die zuständigen deutschen Behörden haben den Änderungsantrag im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 4 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission[3] ordnungsgemäß begründet und belegt.

(5) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die vorgeschlagene Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Einklang steht.

(6) Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte daher genehmigt werden.

(7) Die Änderung der gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vorgesehenen zusätzlichen nationalen Finanzmittel im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, erfüllt die Kriterien dieser Verordnung und sollte daher genehmigt werden.

(8) Dieser Beschluss umfasst nicht die noch nicht genehmigten staatlichen Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 und 109 des AEUV, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Sachsen-Anhalt (Deutschland), deren endgültige Fassung der Kommission am 21. August 2024 vorgelegt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses C(2014) 9893 vom 12. Dezember 2014 wird durch den Wortlaut des Anhangs dieses Beschlusses ersetzt.

Artikel 3

Ausgaben, die infolge der Programmänderung förderfähig werden, kommen mit Wirkung vom 24. Juni 2024 für eine Unterstützung in Betracht.

Artikel 4

Die Änderung der zusätzlichen nationalen Finanzierung für die Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des Artikels 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums enthalten ist, wird genehmigt.

[3] Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2014/808/oj).

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 6.9.2024

Für die Kommission
Wolfgang BURTSCHER
Generaldirektor
Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für die Generalsekretärin

Martine DEPREZ
Direktorin
Entscheidungsprozess & Kollegialität
EUROPÄISCHE KOMMISSION